

tischen Deutschland und den gesellschaftlichen Massenorganisationen ständig zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit dient der Auswertung der sich aus der Tätigkeit der Bezirksgerichte ergebenden Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit bei der Lösung des sozialistischen Aufbaus, der Festigung der Gesetzlichkeit und der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger sowie der verstärkten Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen und der Überwindung ihrer Ursachen.

Dritter Abschnitt

Das Kreisgericht

§ 36

Die Bildung der Kreisgerichte

Für jeden Land- beziehungsweise Stadtkreis wird ein Kreisgericht gebildet. Bestehen in einem Stadtkreis Stadtbezirke, so wird für jeden Stadtbezirk ein Kreisgericht (Stadtbezirksgericht) gebildet.

§ 37

Die Aufgaben des Kreisgerichts

(1) Das Kreisgericht entscheidet über alle in seine Zuständigkeit übertragenen Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, anderer Rechtsvorschriften sowie der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts und des Bezirksgerichts.

(2) Das Kreisgericht ist dem Bezirksgericht für seine Tätigkeit verantwortlich.

§ 38

Die Zuständigkeit des Kreisgerichts

(1) Das Kreisgericht ist zuständig für alle Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, soweit nicht nach §§ 13 und 28 die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründet ist.

(2) Das Kreisgericht ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Konflikt- oder Schiedskommission sowie über die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen der Konflikt- oder Schiedskommissionen über Schadenersatzleistungen oder Geldforderungen.

(3) Das Kreisgericht ist zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Staatlichen Notariats und eines Einzelnotars. Es entscheidet endgültig.

§ 39

Besetzung und Gliederung des Kreisgerichts

(1) Das Kreisgericht wird mit einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Richtern besetzt. Die Rechtsprechung des Kreisgerichts wird durch Kammern für Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen ausgeübt.

(2) Die Kammern sind mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt.

(3) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht die Mitwirkung der Schöffen gesetzlich vorgeschrieben ist.

(4) Der Minister der Justiz kann bestimmen, daß die Kammer für Arbeitsrechtssachen für mehrere Kreise zuständig ist.

(5) Der Direktor des Kreisgerichts kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes des Kreisgerichts regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden.

§ 40

Die Aufgabe des Direktors des Kreisgerichts

(1) Der Direktor leitet und organisiert die Tätigkeit des Kreisgerichts. Er sichert die Durchführung der dem Kreisgericht übertragenen Aufgaben.

(2) Der Direktor nimmt ständig an der Rechtsprechung des Kreisgerichts teil. Er kann in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.

(3) Der Direktor des Kreisgerichts nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil.

§ 41

Die Zusammenarbeit der Kreisgerichte mit den Kreistagen, den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den gesellschaftlichen Massenorganisationen

Die Kreisgerichte haben mit den Kreistagen, mit den Staats- und Wirtschaftsorganen ihres Bereichs sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den gesellschaftlichen Massenorganisationen ständig zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit dient der Auswertung der sich aus der Tätigkeit der Kreisgerichte ergebenden Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit bei der Lösung der Probleme des sozialistischen Aufbaus, der Festigung der Gesetzlichkeit und der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger sowie der verstärkten Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen und der Überwindung ihrer Ursachen.

§ 42

Rechtsauskunftstellen

Bei jedem Kreisgericht wird eine Rechtsauskunftstelle zur Erteilung von Rechtsauskünften an die Bevölkerung gebildet. Sie steht unter der Verantwortung des Direktors.

§ 43

Gerichtsvollzieher

(1) Dem Gerichtsvollzieher beim Kreisgericht obliegt die Durchführung der Vollstreckung und Zustellung so* wie Erfüllung sonstiger Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Ein Gerichtsvollzieher kann für mehrere Kreisgerichte tätig sein.

Vierter Abschnitt

Die Militäröber- und Militärgerichte

§ 44

Die Stellung und die Aufgaben der Militäröber- und Militärgerichte bestimmen sich nach der Militärgerichtsordnung.